VERORDNUNG (EWG) Nr. 3625/90 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Olivenöl [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 der Kommission [2] wurden Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf Olivenöl eingeführt.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß diese Verordnung fehlerhaft ist; außerdem besteht die Gefahr einer Verkehrsverlagerung. Artikel 1 und der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 müssen deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 erhält der erste Absatz die folgende Fassung:

„(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge, die in den zwei Monaten nach Inkrafttreten der Beihilfe für den Verbrauch von Olivenöl der KN-Codes 1509 10 90, 1509 90 00 und 1510 00 90, das die Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfe zwar erfüllt, für das jedoch der Nichterhalt dieser Beihilfe nachgewiesen ist, in Spanien oder Portugal auf dort abgefülltes und zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten, zwischen ihnen und der Gemeinschaft bzw. Drittländern gehandeltes Olivenöl anwendbar sind, stehen im Anhang zur vorliegenden Verordnung."

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.
[2] ABl. Nr. L 336 vom 1. 12. 1990, S. 77.

ANHANG

Olivenöl

(in ECU/100 kg)

KN-Code	Tabelle	Zusatzcode	Fußnote	Bei folgenden Handelsrichtungen zu erhebende (−) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge							
				von Drittländern nach Spanien	von der Zehnergemeinschaft nach Spanien	von Spanien nach Drittländern oder der Zehnergemeinschaft	von Drittländern nach Portugal	von der Zehnergemeinschaft nach Portugal	von Portugal nach Drittländern oder der Zehnergemeinschaft	von Spanien nach Portugal	von Portugal nach Spanien
1509 10 90	1	7713		—	− 17,71	+ 17,71	—	− 50,17	+ 50,17	− 32,46	+ 32,46
	1	7714		− 17,71	—	—	− 50,17	—	—	—	—
1509 90 00	2	7718		—	− 16,08	+ 16,08	—	− 49,84	+ 49,84	− 33,76	+ 33,76
	2	7719		− 16,08	—	—	− 49,84	—	—	—	—
1510 00 90	3	7737		—	− 35,48	+ 35,48	—	− 53,78	+ 53,78	− 18,30	+ 18,30
	3	7738		− 35,48	—	—	− 53,78	—	—	—	—

Anlage zum Anhang

ZUSATZCODE

TABELLE 1

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1509 10 90	− Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	− − nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7709
	− − in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7713
	− andere	7714

TABELLE 2

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1509 90 00	− Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	− − nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7717
	− − in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7718
	− andere	7719

TABELLE 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusatzcode
1510 00 90	− Olivenöl, das die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt:	
	− − nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 5 l	7734
	− − in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 l oder weniger	7737
	− andere	7738